

Vorlage

Was darf ein Kind?

Das Kind ist als ein Wesen mit eigener Menschenwürde und eigenem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit unter den besonderen Schutz des Staates gestellt. Dieser Schutz ist ausdrücklich im Grundgesetz (GG) verankert. So bestimmt Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG, dass die Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern sind. Zugleich hat aber die staatliche Gemeinschaft über ihre Betätigung zu wachen (Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 GG). Der Staat hat somit nicht nur das Recht, Kinder und Jugendliche vor Gefährdungen zu schützen, sondern auch die Pflicht, die hierzu notwendigen Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Er muss dafür sorgen, dass Kinder und Jugendliche sich zu freien und verantwortungsbewussten Persönlichkeiten entwickeln können. Von zentraler Bedeutung für den Jugendschutz in Deutschland sind die folgenden Artikel des Grundgesetzes:

➔ **Artikel 1 Absatz 1 GG:**

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

➔ **Artikel 2 Absatz 1 GG:**

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Aus diesem Grund gibt es das Jugendschutzgesetz. Es hat den Zweck, Kinder und Jugendliche vor Gefahren und negativen Einflüssen in der Öffentlichkeit zu schützen. Es regelt den Verkauf, die Abgabe und den Konsum von Tabak und Alkohol, die Abgabe, den Verkauf und den Verleih von Filmen und Computer- und Videospiele sowie den Aufenthalt in Gaststätten und bei Tanzveranstaltungen (zum Beispiel in Diskotheken).

Wesentliche Kernpunkte des Jugendschutzgesetzes sind:

➔ **Alkohol, Tabak**

In Gaststätten, Verkaufsstellen und allgemein in der Öffentlichkeit gilt:

Die Abgabe (Verkauf, Weitergabe) von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche ist verboten. Auch der Konsum von Tabakwaren darf unter 18-Jährigen nicht gestattet werden. Zigarettenautomaten müssen technisch so ausgestattet sein, dass eine Entnahme von Zigaretten durch unter 18-Jährige nicht möglich ist.

Die Abgabe von branntweinhaltigen Produkten (Spirituosen, auch: branntweinhaltige Mischgetränke) an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten. Auch deren Verzehr darf unter 18-Jährigen nicht erlaubt werden. Andere alkoholische Produkte (Bier, Wein, Sekt, auch: Mischgetränke) darf an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht abgegeben werden beziehungsweise deren Verzehr durch unter 16-Jährige nicht

Vorlage

gestattet werden.

Für Tabak- und Alkoholprodukte besteht in Kinos ein Werbeverbot vor 18 Uhr.

→ Filme, Spielprogramme

Computerspiele und Bildschirmspielgeräte müssen wie Kino- und Videofilme mit einer Altersfreigabekennzeichnung versehen werden. Diese Bildträger dürfen in der Öffentlichkeit (zum Beispiel in Handel und Videotheken) nur an Kinder und Jugendliche abgegeben werden, die das gekennzeichnete Alter haben.

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien kann neben allen herkömmlichen auch alle neuen Medien - mit Ausnahme des Rundfunks – auf Antrag indizieren. Sie kann auch ohne Antrag auf Anregung bestimmter Stellen tätig werden, um zu gewährleisten, dass möglichst alle jugendgefährdenden Angebote in die Liste der Bundesprüfstelle aufgenommen werden.

Schwer jugendgefährdende Trägermedien (zum Beispiel Bücher, Videos, CD, CD-ROM, DVD), die zum Beispiel den Krieg verherrlichen, die Menschen in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen oder Jugendliche in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung zeigen, sind auch ohne Indizierung (kraft Gesetzes) mit weit reichenden Abgabe-, Vertriebs- und Werbeverboten belegt.

→ Aufenthalte

In Gaststätten und bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (zum Beispiel in Diskotheken) gelten Alters- und zeitliche Aufenthaltsbeschränkungen. Der Aufenthalt in Nachtbars und Nachtclubs sowie in öffentlichen Spielhallen darf Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren nicht gestattet werden.

Zu widerhandlungen gegen die gesetzlichen Verbote des Jugendschutzgesetzes können als Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Die zuständigen Behörden in den Ländern können zum Schutz der Kinder und Jugendlichen die entsprechenden Sanktionen insbesondere gegen die Gewerbetreibenden und Veranstalter verhängen, die den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zuwiderhandeln.

Quelle: Seite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen, und Jugend
<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/gesetze,did=5350.html> (Zugriff am 28.10.2012)